

**Fraktionsantrages – 02/2023 der Fraktion KWG-Börde / FDP vom 26.02.2023 zur**

**Sitzung: Hauptausschuss am 27.02.2023 zum TOP 7**

**Thema: Prüfauftrag**

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah (bis zum 30.03.2023) vorzugsweise mit eigenem Personal folgendes zu prüfen:

1. Sind die Flächen des ehemaligen „Stadion des Friedens“ geeignet um dort den Kunstrasenplatz mit Flutlichtanlage zu bauen?

Die Fläche des ehemaligen „Stadion des Friedens“ hat eine bebaubare Fläche von ca. 98 m x 160 m. Das gesamte Flurstück 19.994 m<sup>2</sup> incl. vorgelagertem Parkplatz.

Der Kunstrasenplatz hat einen Flächenbedarf von ca. 68 m x 103 m. Zur Betreuung des Kunstrasenplatzes ist zusätzlich mindestens die Errichtung eines Sanitärgebäudes / - containers erforderlich. Flächenbedarf ca. 15 m x 21 m. (Annahme 4 Mannschaften)

Der o.g. Flächenbedarf ist auf dem ehemaligen „Stadion des Friedens“ technisch umsetzbar. (sh. Anlage)

Voraussetzung ist weiterhin die Schaffung des Baurechts mindestens gem. § 33 BauGB. D.h. es ist eine entsprechende Anpassung des B-Planes erforderlich.

2. Sind die Flächen des ehemaligen „Stadion des Friedens“ geeignet um dort den Kunstrasenplatz mit Flutlichtanlage in Kombination mit dem angedachten Generationenspielplatz zu bauen?

Am Standort des ehemaligen „Stadion des Friedens“ verbliebe damit eine Fläche von ca. 5.400 m<sup>2</sup> für eine anderweitige Nutzung, wie z.B. eines Spielplatzes.

Der Flächenbedarf für den Generationenspiel wird derzeit mit ca. 4.000 m<sup>2</sup> durch den FD JKS eingeschätzt.

Baurecht:

Voraussetzung ist in beiden Fragestellungen die Schaffung des Baurechts mindestens gem. § 33 BauGB. D.h. es ist eine entsprechende Anpassung des B-Planes erforderlich.

Förderrecht:

Wie im Hauptausschuss am 27.02.2023 erläutert können die bereits bewilligten Fördermittel in Höhe von 1.001.580,00 € aus dem Investitionspakt Sport 2022 für die Errichtung des Kunstrasenplatzes am Standort des ehemaligen „Stadion des Friedens“ nicht eingesetzt werden.

Die Fördermittel wurden entsprechend Beschlusslage des Stadtrates für den Standort „Samswegerstr.“ beantragt und bewilligt. D.h. es bedarf der Beantragung und Genehmigung der Standortänderung beim Fördermittelgeber.

Die Voraussetzungen für eine Förderung entspr. Artikel 4 (2) Verwaltungsvereinbarung (Anlage 2 ) liegen aber für den Standort des ehemaligen „Stadion des Friedens“ bereits aufgrund der örtlichen Lage außerhalb des städtebaulichen Untersuchungsgebietes nicht vor. Zudem bedarf es einer Neubeantragung entsprechend Information des Fördermittelgebers. Der Investitionspakt Sport wird jedoch 2023 nicht fortgeführt, so dass dies nicht möglich ist.

**Verwaltungsvereinbarung**  
**Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2022**

über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes  
an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes  
zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Bereich Sport  
(VV Investitionspakt Sportstätten 2022)

**Anlage 2 - Auszug S.5**

„... Zweiter Teil: Programmvereinbarungen

Artikel 4

Fördergegenstände

- (1) Gegenstand der Förderung sind Sportstätten (gedeckt oder im Freien), d.h. bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen, sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Dies umfasst auch Schwimmbäder.
- (2) Gefördert werden können Sportstätten in Gebieten, die in Programme der Städtebauförderung von Bund und Ländern aufgenommen sind, sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung. Die Förderung entspricht der integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung, die auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Fördergebiet umfasst.
- (3) In besonderen Fällen kann die Förderung auch in Abweichung von Absatz 2 erfolgen. Es ist der besondere Bedarf darzustellen, den die Förderung der Sportstätte zur Erreichung der mit dem Investitionspakt verfolgten Ziele verfolgt. Ein besonderer Bedarf liegt beispielsweise dann vor, wenn eine formale Gebietsausweisung aufgrund der geographischen Lage der Sportstätte unverhältnismäßig wäre. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung der Stadt oder Gemeinde; dabei sind auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Stadt- oder Gemeindegebiet zu treffen. ...“